



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Volker Beck, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 30. Dezember 2014

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Dezember 2014**
HIER **Arbeitsnummer 12/172**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Cornelia Rogall-Grothe

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck
vom 22. Dezember 2014
(Monat Dezember 2014, Arbeits-Nr. 12/172)

Frage

In wie vielen Fällen ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Personen, die sie durch Geburt im Inland erworben hatten (§§ 4 Absatz 3, 40b StAG), nach § 29 StAG a. F. a) bestandskräftig festgestellt worden, b) festgestellt worden, aber nicht bestandskräftig geworden, und inwiefern hält es die Bundesregierung für möglich bzw. erstrebenswert, dass die zuständige Behörde in den Fällen, in denen noch ein Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren anhängig ist, den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit - ggf. durch Anwendung der Härteklausel in § 29 Absatz 1a Satz 2 StAG n. F. - feststellt und dadurch das Verfahren zum Abschluss bringt?

Antwort

Nach § 29 Absatz 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes-alt (StAG-alt) ist der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift von Amts wegen festzustellen. Die Länder sind nach § 33 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) verpflichtet, diese Entscheidungen unverzüglich an das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) zu melden. Die Eintragung erfolgt erst mit Bestandskraft der Entscheidung. Nach den derzeit verfügbaren Zahlen waren zum Stichtag 24. November 2014 im Register EStA 553 Verlustfälle nach § 29 StAG-alt eingetragen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht in allen Fällen die Meldungen durch die Länder tagesaktuell erfolgen.

Die Neufassung der Optionsregelung findet ab dem 20. Dezember 2014 ohne gesetzliche Übergangsregelung auf alle bisher Optionspflichtigen Anwendung, deren Optionsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig abgeschlossen waren. Diese Fälle sind nach neuem Recht zu behandeln. Ein Abschluss der Verfahren nach altem Recht findet daher nicht statt. Eine Optionspflicht und ein Staatsangehörigkeitsverlust können in diesen Fällen nur noch nach den wesentlich engeren Voraussetzungen des neuen § 29 StAG eintreten. Die Eröffnung eines Optionsverfahrens und ein möglicher Staatsangehörigkeitsverlust setzen daher zwingend die Zustellung eines (neuen) Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 StAG voraus. Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt, den Ländern in einem Rundschrei-

ben zu empfehlen, die Betroffenen in diesen Fällen umfassend über die neue Rechtslage zu informieren.